

uneingeschränkte Anerkennung Friedrichs beiseite geräumt war¹⁹⁾, wird — wenn man das aus dem Fehlen weiterer Klagerufe schließen darf — Baume-les-Messieurs in den ungestörten Besitz seiner Freiheit und seiner Güter gelangt sein. Auch die Päpste griffen nicht mehr in den Streit ein; weder von Alexander III. noch von Lucius III. ist eine Erneuerung der Urkunden ihrer Vorgänger überliefert²⁰⁾.

Die Verschärfung des Gegensatzes zwischen dem Kaiser und der römischen Kurie nach den ohne Erfolg gebliebenen Verhandlungen von Verona (1184/85)²¹⁾ und dem Wechsel auf dem Stuhle Petri (25. November 1185) brachte auch für das burgundische Reichskloster eine neue Gefährdung seiner Selbständigkeit. Wenige Monate nach Antritt seines Pontifikats, am 4. März 1186, bekräftigte Papst Urban III. unter Berufung auf die Verfügung Eugens III., deren wesentliche Teile dem feierlichen Privileg²²⁾ als Vorurkunde dienten, das Priorat Baume-les-Messieurs *in perpetuum* als Besitz Clunys — eine deutlich gegen das Schutzprivileg Friedrich Barbarossas gerichtete Handlung. Es scheint so, als hätten die Päpste in dem weiter fortdauernden Streit um die Stellung des Klosters gegenüber Cluny an diesem, von Urban III. erstmals wieder eingenommenen Standpunkt festgehalten: Sowohl Clemens III.²³⁾ wie auch Coelestin III.²⁴⁾ wiederholten die Privilegien ihres Vorgängers, und Innocenz III. hat im Mai 1198 — eine Reichsgewalt, die zum Schutz ihres Klosters fähig gewesen wäre, fehlte — die Mönche mit den schärfsten Kirchenstrafen zum Gehorsam gegenüber Cluny gezwungen²⁵⁾.

Schon seit langem war bekannt, daß Baume-les-Messieurs auch von Heinrich VI. mit einer Urkunde bedacht worden war; diese Kenntnis gründete sich auf ein knappes Zitat, das Dunod in seiner Geschichte der

²⁰⁾ Die Haltung, die Lucius III. in dem Streit einnahm, läßt sich aber daran ablesen, daß er seine Bestätigungsurkunde von 1181 Dezember 5 (JL 14531) an den Prior Philibert von Baume-les-Messieurs richtete (vgl. auch Wilhelm Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich I, Nachrichten Göttingen 1906, Beiheft S. 15 Anm. 9) und daß die Adresse seines Sepulturnprivilegs von 1185 März 29 (JL 15395, Druck bei Wiederhold S. 122—123, Nr. 70) zwar den Konvent, aber keinen Abt des Klosters anführt.

²¹⁾ Vgl. meine Abhandlung: *Unio regni ad imperium*. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien, QFIAB 52 (1972) S. 219—297, bes. S. 235 ff.

²²⁾ JL 15542, dazu Addenda et Corrigenda S. 726, wonach das Orig. *IIII non. Marc.* hat (Bernard-Bruel 5 Nr. 4303, S. 665—667).

²³⁾ JL 16155 von 1188 Februar 26 (Bernard-Bruel 5 Nr. 4320, S. 677).

²⁴⁾ JL 16734 von 1191 Juli 28 (nach dem vom Papst scharf verurteilten Einmarsch Heinrichs VI. ins Königreich Sizilien!).

²⁵⁾ Register Innocenz III., bearb. v. O. Hageneder u. A. Haidacher 1 (1964) Nr. 113—115 (S. 170—173) u. Nr. 186 (S. 272—274).